



Merkblatt

Quellensteuer

Am 1. Januar 2021 treten neue Bestimmungen in der schweizerischen Quellensteuergesetzgebung in Kraft. Ziel der Quellensteuerrevision ist es unter anderem, dass quellenbesteuerte und ordentlich besteuerte Personen gleichbehandelt werden und dass schweizweit eine einheitliche Berechnung der Quellensteuern zur Anwendung kommt. Diese Revision hat sowohl Änderungen für die UZH als Arbeitgeberin als auch für die Arbeitnehmenden zur Folge. Wir bitten Sie daher, diese Information sorgfältig durchzulesen.

Generell sind quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende für die Mitteilung aller für die Erhebung der Quellensteuer relevanten Informationen gegenüber dem «Schuldner der steuerbaren Leistung» (UZH als Arbeitgebende) verantwortlich. Sie sind verpflichtet, jegliche Änderungen des Zivilstands, Anzahl der Kinder, Konfession, Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit des anderen Ehepartners/-partnerin, eingetragenen Partners/Partnerin usw. der Arbeitgeberin (UZH) unverzüglich zu melden (die Aufzählung ist nicht abschliessend, und bei Unsicherheiten wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige personalverantwortliche Person (PV) oder an die Abteilung Personal.

Neu müssen die quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden der UZH zusätzlich bekannt geben, ob sie gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse und/oder Ersatzeinkünfte haben (selbstständig und/oder unselbstständig, sowie, ob in der Schweiz und/oder im Ausland). Diese weitere(n) Lohnzahlung(en) und/oder Ersatzeinkünfte sind massgebend für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens und damit für die Höhe des Quellensteuerabzugs. Geben die Arbeitnehmenden das Pensum aus einer weiteren Tätigkeit ausserhalb der UZH bzw. eines Ersatzeinkommens nicht bekannt, wird für deren satzbestimmendes Einkommen der Teilzeitlohn der UZH auf ein 100-Prozent-Pensum umgerechnet. Sind Arbeitnehmende nur bei einem Arbeitgebenden in einem Teilzeitpensum angestellt und erzielen die Arbeitnehmenden daneben keine weiteren Erwerbs- bzw. Ersatzeinkünfte, hat für die Satzbestimmung keine Umrechnung des Lohns zu erfolgen.

Im Hinblick auf die Quellensteuerrevision 2021 sowie das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM Quellensteuer) müssen oben erwähnte Personendaten mittels Formular «Ergänzende Angaben quellensteuerpflichtige Mitarbeitende» zwingend eingereicht werden.